# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

#### Vom 27. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2010-29)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Februar 2012 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2012-06)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. April 2013 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2013-48)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

2

Vorbemerkung

4 Tail.	All gramaina Varaabriitan	
§ 1	: Allgemeine Vorschriften Geltungsbereich	2
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3	Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten,	
Ū	Namensgebung, Regelstudienzeit,	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5	Modularisierung, ECTS	4
§ 6	Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7	Prüfungsausschuss	4
§ 8	Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9	Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10	Unterrichtssprache	5
2. Teil:	: Durchführung der Prüfungen	
§ 11	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 12	Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13	Bewertung von Prüfungen	8
§ 14	Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15	Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16	Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17	Bestehen der Bachelor-Prüfung	9
§ 18	Bildung der Studienfachnote	9

#### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 19 Inkrafttreten 10

#### Anlagen

Anlage SFB Studienfachbeschreibung

#### Vorbemerkung

<sup>1</sup>Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <a href="http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z">http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z</a> nachgelesen werden.

#### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung die für Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 05. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Als grundlagenorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät II der JMU wird das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) angeboten. <sup>2</sup>Zu diesem Studienfach wird auch ein konsekutiver Master-Studiengang angeboten. <sup>3</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) <sup>1</sup>Das sechssemestrige Bachelor-Studienfach "Pädagogik" führt zu einem praxisorientierten, berufsqualifizierenden Abschluss für ein breites Spektrum an pädagogischen Handlungsfeldern mit akademischem Anforderungsprofil. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen eines fachwissenschaftlichen vielseitig anschlussfähigen Studienangebots eine berufsbefähigende wissenschaftliche Ausbildung, die sie in die Lage versetzt, in flexibler Weise die Bedarfe des Arbeitsmarkts in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen. <sup>3</sup>Unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der Handlungsfelder sind sie in der Lage, in unterschiedlichen Berufsfeldern selbstständig, reflexiv und aktiv gestaltend zu arbeiten. <sup>4</sup>Die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. <sup>5</sup>Das Studium vermittelt zudem fächerübergreifende Schlüsselgualifikationen.

<sup>6</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Pädagogik, insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. <sup>2</sup>Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder in ein Master-Studium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. <sup>3</sup>Sie ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Pädagogik und stellt im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienganges einen ersten Abschluss zur Vorbereitung auf das sich anschließende Master-Studium dar.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik kann nur im Wintersemester begonnen werden
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte				
Hauptfach Pädagogik	120				
Pflichtbereich		60			
Wahlpflichtbereich		30			
Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen			10		
Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie			10		
Bildung und Lebenszeit			10		
Schlüsselqualifikationsbereich		20			
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15		
allgemeine Schlüsselqualifikationen			5		
Abschlussarbeit		10			
Nebenfach	60				
gesamt	180				

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist. <sup>3</sup>Der Wahlpflichtbereich erlaubt eine Auswahl aus verschiedenen Modulen der Pädagogik/Bildungswissenschaft.

<sup>4</sup>Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst die Unterbereiche allgemeine Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Schlüsselqualifikationen. <sup>5</sup>Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen. <sup>7</sup>In § 9 Abs. 3 wird zudem auf die Module des Pools an allgemeinen Schlüsselqualifikationen der JMU verwiesen.

<sup>8</sup>Im Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen sind ein auf den Erwerb von Professionswissen ausgerichtetes Praktikum sowie eine Wissenschaftliche Projektarbeit abzuleisten. <sup>9</sup>Das Praktikum umfasst einen Zeitraum im Umfang von insgesamt acht Wochen.

- (3) Das Bachelor-Hauptfach Pädagogik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.
- (4) Das Bachelor-Hauptfach Pädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen, zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet; daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60-ECTS-Punkten zu absolvieren.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. <sup>2</sup>Allerdings werden solide Kenntnisse in Englisch auf Abiturniveau empfohlen.

#### § 5 Modularisierung, ECTS

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von ca. 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### § 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO hat der Prüfling im Rahmen der Grundlagenund Orientierungsprüfung (GOP) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 15 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Pädagogik zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Pädagogik erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Pädagogik erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### § 7 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

#### § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem

Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

- (4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.
- (5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen."

#### § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums. <sup>3</sup>Der SVP sowie das aktuelle Angebot an Modulen und den zugehörigen Lehrveranstaltungen wird durch die Philosophische Fakultät II in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekanntgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) nach Maßgabe der "Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilian-Universität Würzburg" vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden. <sup>3</sup>Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen.

#### § 10 Unterrichtssprache

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Teilmodulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

#### 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

#### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup> Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>1</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. <sup>2</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3

zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. <sup>3</sup>

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.<sup>4</sup> <sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
  - b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungs-

Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

einheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:
  - "sehr gut" bei mindestens 75 Prozent,
  - "gut" bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
  - "befriedigend" bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
  - "ausreichend" bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

#### § 12 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

#### § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

#### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

#### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Hauptfach Pädagogik mindestens 60 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht-, Wahlpflichtbereiches oder des Bereiches der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erworben hat. <sup>5</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. 6Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>6</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>7</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>8</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffendie Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>9</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>10</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen. <sup>11</sup>Diese elektronische Ausfertigung hat in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart zu erfolgen. <sup>12</sup>Diese Festlegungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfling bei der Anmeldung der Abschlussarbeit bekannt gegeben.
- (2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

#### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Pädagogik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. <sup>2</sup>Dabei müssen im Rahmen des Wahlpflichtbereichs (30 ECTS-Punkte) insgesamt mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten bestanden worden sein.

#### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Studienfachnote für das Fach Pädagogik gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

<sup>3</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

<sup>4</sup>Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus mit numerischen Noten versehenen Modulen dieses

Bereichs im Umfang von 20 ECTS-Punkten ermittelt, wobei die Zuordnung dieser Module zu den einzelnen Unterbereichen für die Berechnung der Bereichsnote irrelevant ist (siehe auch Sätze 8 und 9). <sup>5</sup>Für den Fall, dass der oder die Studierende im Wahlpflichtbereich mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

<sup>6</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. <sup>7</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein.

<sup>8</sup>Es werden keine Noten für die einzelnen Unterbereiche ausgewiesen. <sup>9</sup>Auch ist es für die Berechnung der Bereichsnoten unerheblich, welchen Unterbereichen die jeweiligen Module zugewiesen sind.

<sup>10</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Food Poroich haw Unter				Gewichtungsfaktor für				
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-F	Punkte		Bereich	Studien-	Gesamt-		
bereich					fachnote	note		
Hauptfach Pädagogik	120							
Pflichtbereich		60			60/100			
Wahlpflichtbereich		30			30/100			
Schlüsselqualifikationsbe-		20			0/100			
reich		20			0/100	120/180		
fachspezifische Schlüs-			15	0/20		120/100		
selqualifikationen			15					
allgemeine Schlüssel-			5	0/20				
qualifikationen			5					
Abschlussarbeit		10			10/100			
Nebenfach	60					60/180		
gesamt	180							

#### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren Nebenfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. April 2013 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

## Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Stand: 2013-02-08

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

**Legende**: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, Wo = Wochen

#### Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist. Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbe	reich (60 EC	ΓS-Punkte)									
06- GBW	2013-SS	Grundlagen der Bildungswissen- schaft		10	1						
		Foundations of pedagogics									
06-	2013-SS	Grundlagen der Bildungswissenschaft	V+S	10	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnah-
GBW- 1		Foundations of pedagogics	+Ü								me <sup>1</sup>
06- MBW	2013-SS	Methoden historisch-systematischer Bildungswissenschaft		5	1						
		Systematical-historical methods of research in education									
06- MBW-	2013-SS	Methoden historisch-systematischer Bildungswissenschaft	S	5	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>
1		Systematical-historical methods of research in education									
06-FM	2013-SS	Empirische Forschungsmethoden		10	2						
		Methods of research in education									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06- FM-1	2013-SS	Empirische Forschungsmethoden  Methods of research in education	V+V +V+ S+S	10	2		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>
06- EBF	2013-SS	Empirische Bildungsforschung  Research in education		15	2						
06- EBF-1	2013-SS	Empirische Bildungsforschung  Research in education	V+V +Ü+ Ü+S +S	15	2		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnah- me
06-HP	2013-SS	Historische Pädagogik  Historical education		5	1						
06- HP-1	2013-SS	Historische Pädagogik  Historical education	V/S	5	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>
06- SBW	2013-SS	Systematische Bildungswissenschaft Systematic pedagogics		15	2						
06- SBW- 1	2013-SS	Systematische Bildungswissenschaft Systematic pedagogics	V+S +Ü	10	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>
06- SBW- 2	2013-SS	Der Mensch zwischen Natur, Kultur und Gesellschaft  Man between nature, culture and society	V/S	5	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>
Wahlpfli	chtbereich (3	0 ECTS-Punkte)									
	_	oenfelder und Institutionen (10 ECTS-Punkte) en Aufzählung darf nur genau ein Modul beleg	t werder	1.							
06- PAF- EL	2013-SS	Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen in der Elementar- /Jugendbildung		10	1						_
		Fields of pedagogical work and insti- tutions in early childhood/youth edu- cation									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06- PAF- EL-1	2013-SS	Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen in der Elementar-/Jugendbildung  Fields of pedagogical work and institutions in early childhood/youth education	V/S +Ü	10	1		B/NB	a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 15 Min.)			
06- PAF- LL	2013-SS	Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen lebenslangen Lernens  Fields of pedagogical work and institutions of lifelong-learning		10	1						
06- PAF- LL-1	2013-SS	Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen lebenslangen Lernens  Fields of pedagogical work and institutions of lifelong-learning	V/S +Ü	10	1		B/NB	a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 15 Min.)			
		tliche Handlungstheorie (10 ECTS-Punkte) en Aufzählung darf nur genau ein Modul beleg	t werder	<b>1.</b>							
06- HLL	2013-SS	Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Ler- nens		10	2						
		Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning									
06- HLL-1	2013-SS	Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens  Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-EB-1S1: Jährlich, WS, 06-EB-1S2: Jährlich, SS In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.
06- BWH	2013-SS	Bildungswissenschaftliche Hand- lungstheorie  Pedagogical action theory		10	2						cionigen.

-90-	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)  Bildungswissenschaftliche Handlungs-	S/<	ECTS- Punkte	Daner (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen		
BWH-	2013-33	theorie  Educational processes in early childhood	+V/ S	10	2		NOW	F L.			eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.		
_	Bildung und Lebenszeit (10 ECTS-Punkte) Aus der nachfolgenden Aufzählung darf nur genau ein Modul belegt werden.												
06-EL	2013-SS	Bildungsprozesse in der Elementar- bildung	werder	10	2								
		Educational processes in early child- hood											
06-EL- 1	2013-SS	Bildungsprozesse in der Elementarbildung  Educational processes in early childhood	V/S +V/ S	10	2		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (15 S.) (Gewichtung 1:2) oder b) Portfolio (max. 20 S.) oder c) Klausur (ca. 100 Min.) oder d) Mündliche. Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder e) Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe (ca. 20 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Prüfungsturnus: 06-EL-1S1: Jährlich, WS, 06-EL-1S2: Jährlich, SS In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.		
06-BZ	2013-SS	Bildung und Lebenszeit  Education and life time		10	2								
06-BZ- 1	2013-SS	Bildung und Lebenszeit  Education and life time	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-BZ-1S1: Jährlich, WS, 06-BZ-1S2: Jährlich, SS In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen		
Allgeme	Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)  Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)  Neben den nachfolgend aufgeführten Modulen können auch Module aus dem ASQ-Pool der Universität Würzburg gewählt werden.												
06- ASQ	2011-WS	Schlüsselqualifikationen in der Päda- gogik  Pedagogical key competencies		5	1			g genam ner aem					
06- ASQ-1	2011-WS	Einführung in und Training von Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik  Introduction to pedagogical key competencies and training	S	5	1	Max. 40 <sup>2</sup>	B/NB	a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 30 Min.)			Prüfungsturnus: Jährlich, WS		
Fachspe	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)												
06- FSQ	2011-WS	Professionswissen: Praktikum in der Erziehungswissenschaft		10	8 Wo								
		Professional knowledge: pedagogical internship											
06- FSQ-1	2009-WS	Erziehungswissenschaftliches Praktikum  Pedagogical internship	P	10	8 Wo		B/NB	Formular zum Prakti- kum (ca. 2 S.)			Vor Praktikumsbeginn ist mit dem CSC Pädagogik Rücksprache zu halten, um das generelle Einverständnis zum geplanten Praktikum als pädagogisch geeignetes einzuholen. Nach dem Praktikum ist das Formular zum Praktikum auszufüllen und einzureichen.		
06- BWP	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektar- beit		5	1								
		Pedagogical project											
06- BWP- 1	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit  Pedagogical project	S	5	1		B/NB	a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (max. 20 S.)					

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
06-BA	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik		10	8 Wo						
		Bachelor-thesis in pedagogics									
06-	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik	Α	10	8 Wo		NUM	NUM Bachelorarbeit (ca. 20-			
BA-1		Bachelor-thesis in pedagogics						50 S.)			

#### Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung:

PL: \*

- a) Klausur (ca. 120 Min.) oder
- b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10-15 Seiten) oder
- d) Hausarbeit (ca.15-20 Seiten) oder
- e) Portfolio (max. 20 Seiten)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 70%) an den Seminaren des Teilmoduls.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Teilnahme am Seminar findet per Losentscheid unter den innerhalb des angekündigten Anmeldezeitraumes Angemeldeten statt.